

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HG0) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breidenbach in ihrer Sitzung am 27. September 2001 nachstehende Artikelsatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 08.07.1998

1. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Gemeindevertreter, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 5,- € pro Stunde Sitzung der Gemeindevertretung, der Fraktion, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer gezahlt.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

Gemeindevertretern	10,- €
ehrenamtlichen Beigeordneten	10,- €
Ausschussvorsitzende erhalten zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwands je Ausschusssitzung zusätzlich	10,- €

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt abgeändert:

(2) Die Aufwandentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für

den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	40,-- €
Fraktionsvorsitzende	20,-- €...

5. § 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten eine zusätzliche Aufwandentschädigung von 25,-- €.

6. § 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Der Schriftführer erhält für jede Sitzung, in der er als Schriftführer tätig wird, eine Aufwandentschädigung in Höhe von 22,50 €.

Artikel 2

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 13.07.1978

1. § 7 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,-- €. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 €; dabei werden Centbeträge über 0,25 € nach oben, Centbeträge bis 0,25 € nach unten auf volle 0,50 € gerundet.

2. § 13 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Gemeinde Breidenbach einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 50,-- € übersteigt; § 9 findet insoweit entsprechende Anwendung.

3. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

... Die Ordnungswidrigkeit kann durch eine Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden...

4. Das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Allgemeine Verwaltungsgebühren

1. a.) Genehmigung, Erlaubnisse, Bewilligungen u.a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist. 2,50 €
- b.) Sperrzeitverkürzung 25,00 €

2. Abschriften, Auszüge, Fotokopien
 - a.) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich aufgeführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite DIN A 4 2,50 €
 - b.) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite DIN A 4 3,50 €

Bei gleichzeitiger Beglaubigung der Abschriften und Auszüge ist außerdem die Beglaubigungsgebühr nach Tarif 3 zu entrichten.

 - c.) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Zulassung, Ausweis u.ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr.
 - d.) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenverordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen gemeindlichen Vor- drucken usw. jede angefangene Seite 1,00 € höchstens jedoch 10,00 €
 - e.) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite 1,50 €

f.)	Fotokopien DIN A 4 je Stück	0,25 €
g.)	Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	1,50 €
h.)	Einsichtnahme in Akten, Entwurfspläne und sonstiges Schriftgut	
	1. zwecks Auskunft	1,00 €
	2. zur Anfertigung von Auszügen je angefangene Stunde	3,50 €
i.)	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen aus Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	10,00 €
3.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
a.)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 €
b.)	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	2,50 €
c.)	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen	
	Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht	5,00 €
	Urkunde, die aus mehr als 10 Seiten besteht je Seite	0,50 €
d.)	Bescheinigungen über Anliegerleistungen	2,50 €
e.)	Bescheinigungen aller Art	
	1. Für Amtshandlungen, die mit geringerer Mühewaltung verbunden sind	2,50 €
	2. Für Amtshandlungen, die mit größerer Mühewaltung verbunden sind je angefangene halbe Stunde nicht mehr als	5,00 € 20,00 €
4.	Zweitschriften eines Bescheides für Steuern und Abgaben oder Aufforderungsschreiben	2,50 €
5.	Auszug aus der Steuerkartei für ein Steuerkonto und Rechnungsjahr	2,50 €

6.	Ermittlungen und Feststellungen aus der Steuerkartei, Sachbücher und Akten je angefangene Stunde	20,00 €
7.	Aufbewahrung von Fundsachen	
	über 5,00 € bis 25,00 €	1,00 €
	über 25,00 € bis 50,00 €	2,00 €
	über 50,00 € bis 250,00 €	5,00 €
	über 250,00 € bis 500,00 €	10,00 €
	für jede weiteren vollen 500,00 €	10,00 €
8.	Ersatz von Hundesteuermarken	2,50 €
9.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt einer Genehmigungsfiktion i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB	25,00 €
10.	Erteilung einer Teilungsgenehmigung gemäß Teilungssatzung vom 15.02.1998 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 BauGB	50,00 €
11.	Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung eines Gartenhauses im Bereich der Freizeitgartengebiete	50,00 €

Artikel 3

Änderung der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gemeindegebiet Breidenbach vom 20.11.1986

1. § 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € ... geahndet werden, soweit nicht eine bundes- oder landesrechtliche Straf- oder Bußgeldvorschrift vorgeht.

2. § 4 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann gem. § 56 OwiG ein Verwarnungsgeld zwischen 5,00 € und 38,00 € ... erhoben werden.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung vom 08.03.1990

§ 13 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. ...

Artikel 5

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Kindergärten der Gemeinde Breidenbach vom 25.04.1996

§ 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für das Einzelkind einer Familie 75,00 €

Artikel 6

Änderung der Richtlinien über die Förderung der Vereine und Verbände in der Gemeinde Breidenbach zuletzt geändert am 22.03.2001

1. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gemeinde Breidenbach gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen Ehrengeschenke in folgender Höhe

25-jähriges Vereinsjubiläum	50,00 €
50-jähriges Vereinsjubiläum	75,00 €
75-jähriges Vereinsjubiläum	100,00 €
100-jähriges Vereinsjubiläum	125,00 €
125-jähriges Vereinsjubiläum	150,00 €

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Die nicht sporttreibenden Vereine erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100,00 €.

Zusätzliche Förderung

Bei Gesangvereinen

Für jeden aktiven Sänger (gem. Meldung an den Sängerbund) 5,00 €

Bei christlichen Vereinen bzw. Chören werden nur die Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit dem Betrag von 10,00 € pro Mitglied gefördert.

Bei allen anderen nicht sporttreibenden Vereinen wird jedes jugendliche aktive Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit dem Betrag von 10,00 € gefördert...

3. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gemeinde Breidenbach gewährt auf Antrag einen Zuschuss für die Senioren- und Jugendarbeit. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder bzw. Mannschaften mit Stichtag 31.12. des der Antragstellung vorausgehenden Jahres. Die Richtigkeit der Angaben sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu bestätigen.

a) Fußballvereine	B-Liga	Grundbetrag	50,00 €
	A-Liga (Bezirksliga)	Grundbetrag	62,50 €
	Bezirksoberliga	Grundbetrag	75,00 €
	Landesliga	Grundbetrag	87,50 €
	Hessenliga	Grundbetrag	100,00 €

Zusätzliche Förderung:

pro Seniorenspieler 5,00 €
(je 15 Spieler für die 1. Mannschaft und die Reserve und jede weitere Mannschaft, sofern sie offiziell an einer ganzjährigen Punktrunde teilnimmt.)

für jeden Jugendspieler 15,00 €
(je 15 Spieler pro gemeldete Mannschaft bzw. bei Jugendspielgemeinschaften mit einem Verein außerhalb des Gemeindebereichs pro Jugendspieler des antragstellenden Vereins)

Altherrenmannschaft 75,00 €

Dieser Grundbetrag wird für die Seniorenmannschaften gewährt, für die der antragstellende Verein einen Aktivbeitrag an den Hess. Fußballverband entrichten muss. Reservemannschaften werden nicht gesondert gefördert.

b) Tischtennis:	2. und 3. Kreisklasse	Grundbetrag	25,00 €
	1. Kreisklasse	Grundbetrag	37,50 €
	Kreisliga	Grundbetrag	50,00 €
	Bezirksklasse	Grundbetrag	62,50 €
	Bezirksliga	Grundbetrag	75,00 €
	und jede weitere Klasse	Grundbetrag	12,50 €

zuzüglich

Herrenklassen je Mannschaft
8 Spieler à 5,00 €

Damenklassen je Mannschaft
6 Spieler à 5,00 €

und Jugendspieler 15,00 €
(sofern eine Mannschaft an einer offiziellen Jugendrunde
beteiligt ist)
6 Spieler pro Mannschaft

c) Schützenverein: Grund- und Kreisklasse je 50,00 €
pro gemeldete Mannschaft

pro gemeldete Mannschaft
für jede weitere Klasse 12,50 €

Dieser Betrag gilt sowohl für die
LG- als auch für die KK-Runde
und nicht für jede Disziplin extra!

Jugend- und Juniorenschützen je 15,00 €
wenn sie an Jugendwettkämpfen
beteiligt sind.

Seniorenschützen 5,00 €
pro Schütze bei Teilnahme an
Rundenwettkämpfen
(6 pro Mannschaft)

d) Volleyball: B-Klasse Grundbetrag 50,00 €
Jede weitere Klasse Steigerung 12,50 €

zuzüglich

pro Seniorenspieler 5,00 €
(12 pro Mannschaft)

pro Jugendspieler 15,00 €

Nur bei Teilnahme an einer Jugendrunde

Vereine, die Klassenbeiträge beantragen, müssen den Nachweis für die Teilnahme der Mannschaften am Spielbetrieb erbringen.

e) Tennis: Kreisliga	Grundbetrag	50,00 €
Bezirksliga	Grundbetrag	75,00 €
Gruppenliga	Grundbetrag	100,00 €

zuzüglich

pro Seniorenspieler 5,00 €

pro Jugendspieler 15,00 €
(je 8 pro Mannschaft)

f) Skiverein:	Grundbetrag	100,00 €
----------------------	-------------	----------

zuzüglich

pro Senior, der an offiziellen Wettkämpfen teilnimmt 5,00 €

pro Jugendlichem 15,00 €

Die offiziellen Siegerlisten sind als Nachweis bei der Antragstellung beizufügen.

g) Geländesportclub	Grundbetrag	100,00 €
----------------------------	-------------	----------

zuzüglich

pro Senior, der an offiziellen Wettkämpfen teilnimmt 5,00 €

pro Jugendlichem 15,00 €

h) Alle sonstigen Sportabteilungen wenn keine Teilnahme an Wettkämpfen des zuständigen Verbandes erfolgt.	Grundbetrag	50,00 €
--	-------------	---------

i) Trachtentanzgruppe	Grundbetrag	100,00 €
------------------------------	-------------	----------

pro Jugendlichem 15,00 €

j) Beihilfe zur Unterhaltung von

Sportplätzen:

1. Fußball – Tennenplätze	100,00 €
2. Fußball – Rasenplätze	150,00 €
3. Tennis – Tennenplätze	100,00 €

k) Beihilfe zu Stromkosten

Bei Flutlichtanlagen 12,50 €
Für jede aktive Mannschaft einschl. Jugend
(Voraussetzung, die anfallenden Gesamtkosten
sind vom Verein zu tragen).

Bei Schützenanlagen / Jahr 12,50 €
Für jede am KK/LG – Rundenkampf teilnehmende Mannschaft.
(Diese Beihilfen werden als Ausgleich dafür bereitgestellt,
dass den Hallensportarten kostenlos die Hallen zur Verfügung
gestellt werden.)

4. § 7 erhält folgende Überschrift:

Zuschuss zur Förderung von Jugendlichen (Gesamtbetrag 5.000,00 €)

Artikel 7

**Änderung der Richtlinien über die Gewährung
von Zuschüssen zur Unterhaltung, Freilegung
und Neuerrichtung von Fachwerkfassaden
in der Gemeinde Breidenbach vom 23.11.1978**

1. § 5 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:

1. Für die Unterhaltung können 20 % des nachgewiesenen Aufwandes,
höchstens jedoch 4,00 €/qm zu unterhaltende Fassadenfläche, gewährt werden.

2. § 5 Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. Für die Freilegung und die Neuerrichtung von Fachwerkfassaden kann der
Zuschuss 20 % des nachgewiesenen Aufwandes, höchstens jedoch 10,00 €/qm,
betragen.

Artikel 8

Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung vom 16.03.1995

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Breidenbach werden folgende Ablösebeträge pauschal festgelegt:
Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen
bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit
höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger 2.300,00 €.

Artikel 9

Änderung der Abwassersatzung in der Fassung vom 25.11.1982

§ 17 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. ...

Artikel 10

Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung in der Fassung vom 14.12.1995

1. § 8 Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut:

- (8) Die Gebühr je so errechnetem Kubikmeter Abwasser beträgt

1.) bei Abnahme des Abwassers ohne Fäkalien	0,25 €
2.) bei Abnahme des Abwassers mit Fäkalien	2,12 €
a) Anteil gemeindliches Abwassernetz	0,25 €
b) Anteil Kläranlage	1,87 €
3.) daneben wird für jedes Grundstück für die Bereitstellung des Anschlusses eine monatliche Gebühr von 0,50 € erhoben.	

2. § 13 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Einwohner ab 01.01.1986
10,00 € im Jahr.

3. § 13 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

- (4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Gemeinde vom Abgabepflichtigen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 1,50 € pro Jahr.

4. § 14 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für jedes Ablesen des Frischwasserzählers aus Wasserversorgungsanlagen nach § 8 Abs. 2, der Sonderwasserzähler nach § 8 Abs. 3 und der Abwasserzähler nach § 8 Abs. 5 ist eine Verwaltungsgebühr je abgelesenen Zähler und je Ablesung von 0,75 € zu zahlen.

5. § 14 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Für jede vom Anschlussnehmer gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller je Ablesung eine Verwaltungsgebühr von 2,50 € zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 0,75 € je Ablesung.

Artikel 11

Änderung der Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung in der Fassung vom 11.11.1999

§ 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Der Beitragssatz beträgt:

2,00 € je qm Grundstück- und Geschossfläche

3,50 € je qm Grundstück- und Geschossfläche in den Neubaugebieten

„Zum Gleichen“, OT Kleingladenbach

„Im Seifen“, OT Breidenbach

„Scheidweg“, OT Niederdieten

„Unter der Hardt“, OT Wiesenbach

„Auf dem Espen“, OT Oberdieten

Artikel 12

Aufhebung der Benutzungsordnung für die Deponien zur Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub und anderen inerten Stoffen in den Gemarkungen der Ortsteile Achenbach, Oberdieten, Wiesenbach und Niederdieten

Diese Benutzungsordnung wird nicht mehr benötigt und deshalb aufgehoben.

Artikel 13

Änderung der Fäkalschlammsatzung vom 06.08.1987

§ 12 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

Artikel 14

Änderung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Breidenbach vom 07.03.1996

Das Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breidenbach

1	Personalgebühr	Betrag €/Std.
1.1	Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20,00
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	7,50
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	2,50

2 Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag €/Std.	Betrag €/km
Einsatzleitwagen ELW 1	27,00	0,90
Einsatzleitwagen ELW 2	40,00	0,90
Einsatzleitwagen ELW 3	60,00	1,20
Vorausrüstwagen VRW	50,00	0,90
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,00	0,90
Gerätewagen-Nachschub GW-N	25,00	0,90
Personenkraftwagen Pkw	24,00	0,90
Tragkraftspritzenfahrzeuge		
TSF	55,00	0,90
TSF-W	75,00	0,90
Löschgruppenfahrzeuge		
LF 8	85,00	0,90
LF 8/6	100,00	0,90
LF 16	115,00	1,20
LF 16 TS	115,00	1,20
LF 16/12	130,00	1,20
LF 24	215,00	1,20
Tanklöschfahrzeuge		
TLF 8/18	75,00	0,90
TLF 16/24 (25)	100,00	1,20
Großtanklöschfahrzeug	150,00	1,20
TLF 24/48 (59) GTLF 6		
Trockentanklöschfahrzeug		
TroTLF16	110,00	1,20
Drehleitern		
DLK 12- 9	100,00	1,20
DLK 18-12	150,00	1,20
DLK 23-12	190,00	1,20
Gelenkmastbühne GM 25-3	200,00	1,20
Schlauchwagen		
SW 1000	45,00	0,90
SW 2000	60,00	1,20
Rüstwagen		
RW1	100,00	0,90

RW2	150,00	1,20
RW3	175,00	1,20

Gerätewagen-Gefahrgut

GW-G 1	125,00	0,90
GW-G 2	150,00	1,20

Gerätewagen

GW-Atenschutz/+Strahlenschutz	125,00	0,90
GW-Strahlenschutz/Öl	90,00	0,90

Kranwagen

KW 16	200,00	1,50
KW 20	270,00	1,50
KW 30 (neu)	350,00	2,50

Flutlichtmastfahrzeug FLMF	90,00	0,90
Wechseladerfahrzeug (WLF)	75,00	0,90
Abrollbehälter Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-G1)	50,00	
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	75,00	
Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	25,00	
Abrollbehälter-Atenschutz (AB-A)	50,00	
-Mulde (AB-Mulde)	25,00	
Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB-TH)	50,00	
Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)	40,00	
Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)	50,00	
Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	50,00	
Rettungsboot	50,00	
Mehrzweckboot	100,00	

3 Gebühr für Anhänger und Geräte Betrag/€

3.1 Anhänger

Anhängeleiter	30,00
Mehrzweckanhänger MZA 1	25,00
Mehrzweckanhänger MZA 2	30,00

	Grundkosten €/Std.	jede weitere Stunde €/Std.
Löschpulveranhänger P 250	30,00	
Schaummittelanhänger	30,00	
Schlauchanhänger	35,00	
Tragkraftspritzenanhänger TSA	45,00	
Ölsanimat	75,00	

Hydrovac-Anhänger	85,00
Schaum-Wasserwerfer	35,00
Olsperrianhänger	25,00
Rettungsbootanhänger	25,00
Trailer Mehrzweckboot	40,00
Leichtschaumgenerator	35,00

3.2 Geräte

Tragkraftspritze TS 8/8	20,00	10,00
Tragkraftspritze TS 16/8	25,00	12,00
Motorkettensäge	10,00	5,00
Stromerzeuger 1,5 KVA	15,00	7,00
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,00	10,00
Stromerzeuger 8,0 KVA	35,00	17,00
Elektrohammer	10,00	5,00
Mehrzweckzug	15,00	7,00
Be- und Entlüftungsgerät	50,00	25,00
Öl-Wasser-Sauger	10,00	5,00
Trennschleifer	10,00	5,00
Brennschneidegerät	15,00	7,00
Handscheinwerfer	5,00	2,00
Auffangbehälter bis 100 l	8,00	4,00
Auffangbehälter bis 500 l	10,00	5,00
Auffangbehälter bis 5000 l	18,00	9,00
Auffangbehälter über 5000 l	25,00	12,00
Ölsperre je 10 Meter	50,00	25,00

3.3 Pumpen

Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	25,00	12,00
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	30,00	15,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	50,00	25,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	60,00	30,00
Mastpumpe	50,00	25,00
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	50,00	25,00
Elektrotauchpumpe TP 4/1	50,00	25,00
Ex-Flüssigkeitssauger	25,00	12,00
Wasserstrahlpumpe	10,00	5,00

3.4 Strahlrohre

	je Tag	Betrag/€
Strahlrohr, allgemein	„	5,00

3.5 Schläuche

D-Druckschlauch	„	5,00
C-Druckschlauch	„	10,00
B-Druckschlauch	„	12,00
A-Saugschlauch	„	8,00
Hochdruckschlauch 30 m	„	20,00

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

Prüfen, Waschen und Trocknen	„	10,00
Vulkanisieren	„	12,00
Ein-/Fortbinden von		
D-Kupplung	„	5,00
C-Kupplung	„	7,00
B-Kupplung	„	8,00
A-Kupplung	„	12,00

4 Wasserführende Armaturen

Standrohr mit Schlüssel	„	10,00
Verteiler	„	10,00
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	„	8,00

4.1 Löschgeräte

Feuerlöscher	„	8,00
Kübelspritze	„	5,00
Löschdecke	„	5,00
Neufüllung der Feuerlöscher	„	5,00

bis 6 kg 25,00 €
über 6 kg 40,00 €

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand werden der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2 Leitern	je Tag	Betrag/€
Steckleiterteil	„	4,00
Schiebeleiter	„	20,00
Klappleiter	„	5,00
Hakenleiter	„	8,00

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5 Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1 Reinigen und Desinfizieren	je Stück	Betrag/€
Atemschutzgerät	„	8,00
Atemschutzmaske	„	5,00
5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten		
Lungenautomat	„	8,00
Atemschutzmaske	„	8,00
Atemschutzgerät	„	16,00
1/2-Jahresprüfung	„	20,00
6-Jahresprüfung	„	30,00
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	„	4,50
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	„	6,00

6 Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten	je Tag	neuer Satz Betrag/€
Tragkraftspritze TS 8/8	„	8,00
Atemschutzgerät	„	6,00
Fahrzeugfunkanlage	„	5,00
Handfunksprechgerät	„	4,00

7 Prüfen

7.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7.2 Prüfen von Pumpen	je Stück	Betrag €/Std.
200 l Nennleistung	„	10,00
400 l Nennleistung	„	12,00
800 l Nennleistung	„	15,00
1.600 l Nennleistung	„	18,00

7.3 Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)

Anstell-, Steck- Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage		10,00
2teilige Schiebeleiter		10,00
3teilige Schiebeleiter		18,00

7.4 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen

30,00

7.5 Prüfen von Funkgeräten

Funkgerät im 4-m-Band		18,00
Funkgerät im 2-m-Band		12,00
Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschl. Messplatz)		8,00

8 Gebühren für die Benutzung der Atemschutz- übungsanlage

je Person

Streckendurchgang		6,00
Streckendurchgang und Füllen einer 300-bar- Atemluftflasche		12,00
Streckendurchgang und Füllen von zwei 200-bar- Atemluftflaschen		15,00
Streckendurchgang und Reinigung, Desinfektion eines Atemschutzgerätes		18,00
w. v., Füllen einer 300-bar-Atemluftflasche		25,00
w. v., jedoch mit Füllen von zwei 200-bar-Atemluftflaschen		28,00

Streckendurchgang mit Zurverfügungstellung
eines Atemschutzgerätes 1 Flaschengerät einschl.
Maske

33,00

9 Gebühren für besondere Leistungen

für Einsätze wie z. B. Entfernen von
Insekten
Öffnen einer Tür
Säubern von Verkehrsflächen
Entfernen von Eiszapfen
Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-,
Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

10. Alarmierung

Gebühren für

Missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und
fahrlässigen Gründen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand
gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Artikel 15

Änderung der Gebührenordnung für die Erhebung von Marktstandsgeld vom 15.12.1967

§ 1 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze zum Feilbieten von Waren werden
folgende Gebühren (Marktstandsgeld) erhoben:

für jeden Stand, wenn die Waren auf Tischen oder in Buden, Kisten, Fässern, Körben
usw. feilgeboten werden, je Markttag 10,00 €.

Artikel 16

Änderung der Friedhofsordnung vom 16.12.1999

§ 34 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 € bis 500,00 € geahndet werden....

Artikel 17

Änderung der Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 11.09.1997

1. § 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 7 Tagen | 17,00 € |
| b) für die Benutzung der Trauerhalle zuzüglich Reinigungskosten | 28,00 € |

2. § 9 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a. für die Bereitstellung des Grabes und die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes | |
| 1. in einem Reihengrab | |
| a) Bereitstellung des Grabes | 84,00 € |
| b) Erdaushub, Abtransport und Verfüllung | 310,00 € |
| 2. in einem Familiengrab | |
| a) Bereitstellung des Grabes | 395,00 € |
| b) Erstbestattung | |
| Erdaushub, Abtransport, Verfüllung und Ausmauerung des Zweitgrabes | 1.295,00 € |
| c) jede weitere Bestattung | |
| Erdaushub, Abtransport und Verfüllung | 310,00 € |
| 3. Kindergrab (eines Kindes unter 5 Jahren) | |
| a) Bereitstellung des Grabes | 55,00 € |
| b) Erdaushub, Abtransport und Verfüllung | 140,00 € |

b. für eine Urnenbestattung

a) Bereitstellung des Urnengrabes	45,00 €
b) Erdaushub, Herrichtung, Abtransport und Verfüllung	140,00 €

3. § 10 erhält folgenden Wortlaut:

Die Umbettungsgebühren betragen:

a. für die Umbettung einer Leiche	
1. innerhalb des Friedhofes	255,00 €
2. nach einem anderen Friedhof	
a) innerhalb der Gemeinde	255,00 €
b) in eine andere Gemeinde	255,00 €
b. handelt es sich um Leichen von Kindern unter 5 Jahren, so beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.	
c. für die Umbettung einer Aschurne	
1. innerhalb des Friedhofes	75,00 €
2. nach einem anderen Friedhof	
a) innerhalb der Gemeinde	75,00 €
b) in eine andere Gemeinde	75,00 €

4. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Gebühren für das Einebnen und Abräumen der Gräber nach der abgelaufenen Ruhefrist sollen 55,00 € je Grabstätte betragen. Den Nutzungsberechtigten soll die Möglichkeit gegeben werden, die Gräber selbst abzuräumen, dann entfallen die Gebühren. Doppelgräber werden als zwei Grabstätten gerechnet.
- (2) Wenn Nutzungsberechtigte bei den Einebnungen darauf bestehen, dass das Grab weiterhin erhalten bleiben soll, soll die Gemeinde dem stattgeben, jedoch mit der Maßgabe, dass dann bei einem späteren Abräumen eine Gebühr von 115,00 € je Grabstätte erhoben wird. Auch hier gilt, dass bei der Abräumung in Eigenleistung keine Gebühren erhoben werden.

Artikel 18

Änderung der allgemeinen Wasserversorgungssatzung vom 25.11.1982

1. § 7 b Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

2. § 16 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 250,00 € geahndet werden...

Artikel 19

Änderung der Wasserbeitrags- und gebührensatzung in der Fassung vom 13.11.1997

1. § 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis zu 3 m ³	0,80 €	(0,75 € u. 7 % MwSt.)
bis zu 5 m ³	0,80 €	(0,75 € u. 7 % MwSt.)
bis zu 7 m ³	1,07 €	(1,00 € u. 7 % MwSt.)
bis zu 10 m ³	1,07 €	(1,00 € u. 7 % MwSt.)
bis zu 20 m ³	1,34 €	(1,25 € u. 7 % MwSt.)
über 20 m ³	3,21 €	(3,00 € u. 7 % MwSt.)

2. § 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) ... Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je 1 cbm Frischwasser 1,61 € (1,50 € u. 7 % MwSt.).

3. § 14 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Sind auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler angebracht und abzulesen, so ist für das Ablesen des zweiten und jedes weiteren Wasserzählers eine Verwaltungsgebühr von je 0,75 € zu entrichten.

(2) Für jede vom Grundstückseigentümer gewünschte Zwischenablesung eines Zählers hat der Antragsteller jeweils eine Verwaltungsgebühr von je 2,50 € zu

entrichten, für den zweiten und jeden weiteren Wasserzähler ermäßigt sich in diesem Falle die Verwaltungsgebühr auf 0,75 €.

Artikel 20

Änderung der Änderungssatzung für Wasserbeitrags- und –gebührensatzung in der Fassung vom 14.12.1995

1. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Der Beitragssatz beträgt 1,50 € je qm Grundstücks- und Geschossfläche.

2. § 2 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Im Bereich des Ferienhausgebietes Kleingladenbach beträgt der Beitragssatz 0,90 € je qm Grundstücks- und Geschossfläche.

Artikel 21

Änderung der Hundesteuersatzung vom 17.12.1998

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	45,00 €
für den zweiten und jeden weiteren Hund	75,00 €

2. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich

für den ersten gefährlichen Hund	450,00 €
für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 €

Artikel 22

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 06.02.1992

§ 4 Abs. 1 b erhält folgenden Wortlaut:

b) zu § 2 b):
15,00 € je angefangenem qm und Kalendermonat.

Artikel 23

Änderung der Änderungs- (Ersetzungs-) satzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte vom 24.08.1995

Artikel 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt
a) zu § 2 a):

- | | |
|--|---------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
in Gaststätten | 30,00 € |
| in Spielhallen | 60,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät, | |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
in Gaststätten | 15,00 € |
| in Spielhallen | 30,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät | |

Artikel 24

Änderung der Ausbildungsförderung der Gemeinde Breidenbach

Die Höhe der Ausbildungsförderung wird wie folgt geändert:

Je angefangenes Ausbildungshalbjahr gewährt die Gemeinde Breidenbach 625,00 €.

Bei erstmaliger Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes gewährt die Gemeinde Breidenbach einen einmaligen Zuschuss von 750,00 €.

Artikel 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Verfassung außer Kraft.

Breidenbach, 28.09.2001

Werner Reitz, Bürgermeister